

Textliche Festsetzungen

Wohngebäude
Satteldach ohne Walm. Ein- und zweigeschossige Gebäude mit Dachneigung 28 bis 35° ~~ohne~~.
* ~~Dach- oder Schlangengiebeln, Dampel, wenn konstruktiv als Überzug statisch erforderlich, nur bis zur Höhe von 25 cm zulässig.~~ Wohngebäude mit Dachneigung von 48 bis 52° stehende Dach- oder Schlangengiebeln bis zu einem Drittel der Gebäudelänge zulässig, Dampel bis zu einer Höhe von 60 cm über überkante Fußboden zugelassen. Außenmauerwerk aller Wohngebäude Sichtziegelmauerwerk in rötlich-bräunlicher Farbe oder leuchtendfarbig. Zur Auflockerung bis zu 10% der Anstrichfläche auch andersfarbig.

Garagen und Nebengebäude:
Flachdach, ausnahmsweise Satteldach ohne Walm bis zu 35° Dachneigung. Außenmauerwerk mit dem Wohngebäude gleich. Kellergaragen oder Rampen zum öffentlichen Verkehrsraum unzulässig.

Einhüftige Baukörper unzulässig.

Vorgärten:
Zum öffentlichen Verkehrsraum bis zur Baulinie offen. Mauern oder Pfeiler in diesem Bereich unzulässig.

Grundstückseinfriedigungen:
Im seitlichen und hinteren Bereich maximal 80 cm. Auf gemeinsamer Grenze mit Bundesautobahn "Hansalinie", Landstraße 507 und Hauptwirtschaftsweg "Werthweg" fest geschlossen - ohne Tür oder Tor -

Änderungen laut Rats-
beschluss vom 24.8.1971

	NEU	ENTFÄLLT
Baugrenze	-----	*-----*
10 KV Kabel	-----	

1. Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG
(Kinderspielfeld) lt. Beschluss des Rates
der Gemeinde Stockum vom 26.10.1972

Vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG
(in der Dille) lt. Beschluss des Rates
der Stadt Werne vom 9.6.1980

Vereinfachte Änd. gem. § 13 BBauG
(Flur 12, Flurstück 692), Satzung
öffentl. bekannt gemacht: 12. Nov. 86 (IV/410)

Vereinfachte Änd. gem. § 13 BBauG
(Flur 12, Flurstück 959), Satzung
öffentl. bekannt gemacht: 10. Dez. 86 (IV/412)